



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2022

Nr. 6

### Inhalt

#### Sicherheit und Ordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg vom 24. Februar 2022 Az. ROP-SG10-2125.0-3-1 ..... 38

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 1. März 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-16 ..... 38

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Sankt Englmar über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sankt Englmar vom 3. März 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-49-7 ..... 40

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts;  
Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4  
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 23. Februar 2022 Az.: 8744 SAD 8 ..... 42

#### Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 1. März 2022 Az.: ROP-B6-7361.0-1-2-1 ..... 43

#### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Verbandsversammlung am 15. März 2022 um 10 Uhr im Hörsaal „Audimax“ der Universität Bayreuth ..... 50

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg: Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“  
Bekanntmachung vom 3. März 2022 Az. ROP-SG24-8322.2-12-1 ..... 51



## Sicherheit und Ordnung

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg vom 24. Februar 2022 Az. ROP-SG10-2125.0-3-1**

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 14. September 2021 (BGBl I S. 4250), und § 10 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI Nr. 902), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

Der § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Regensburg wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer „b) Gebiet Guerickestraße“ wird vollständig aufgehoben.
- b) Die Formulierung „a) Gebiet Donauhafen“ wird in „Gebiet Donauhafen“ geändert.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Regensburg, 24. Februar 2022  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 1. März 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-16**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 23. Februar 2022 über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbands durch die Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28. Februar 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-6-2-15 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 1. März 2022  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

#### **Zweckvereinbarung**

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) schließen

der **Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen**,  
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Frank Zeitler

und

die **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg**,

vertreten durch Herrn stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Wilhelm

folgende **Zweckvereinbarung** über die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen:

### § 1

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg übernimmt die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen. Die Arbeiten umfassen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.  
Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg geführt.
- (3) Die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung der Kassengeschäfte im Freibad, welche durch Personal des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen erledigt werden, obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 103 Abs. 5 GO i. V. m. § 3 KommPrV) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Die für die aufgezeigten Verwaltungsangelegenheiten erforderliche Zeichnungsberechtigung wird an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.
- (5) Die technische Betreuung der Anlagen des Zweckverbandes erfolgt durch das Personal des Zweckverbandes.

### § 2

Mit der Übertragung der genannten Aufgaben gehen auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse im Sinne des Art. 8 KommZG über.

### § 3

Die nach dieser Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg zukommenden Arbeiten werden in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft und mit deren Einrichtungen getätigt.  
Der Zweckverband braucht nichts bereitzustellen.

### § 4

- (1) Der Zweckverband zahlt an die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg für die unter § 1 beschriebenen Arbeiten und alle damit verbundenen Auslagen nach folgender detaillierter Berechnung
  - 3 % Kämmerer (Jahresbezüge)
  - 5 % Buchhalter (Jahresbezüge)
  - 3 % Schreibkraft (Jahresbezüge)
  - 2 % Geschäftsstellenleiter (Jahresbezüge)
  - 25 % Sachbearbeiter Verwaltung (Jahresbezüge)
  - 5 % Ingenieur Hochbau (Jahresbezüge)
  - 3 % Ingenieur Tiefbau (Jahresbezüge)
  - 7% Personalsachbearbeiter (Jahresbezüge)
  - 3 % Putzfrau (Jahresbezüge)
  - 3 % Mietkosten (Jahresmiete)
  - 3 % Sachkosten (Jahresaufwand)
  - 3 % Porto, Telefon (Jahresaufwand)
  - 1 % EDV-Kosten (Jahresaufwand)
  - 3% Bewirtschaftungskosten (Jahresaufwand)
- (2) Die Honorarkosten für Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes, die durch den Ingenieur der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen werden, sind gesondert zu verrechnen.
- (3) Der nach den Absätzen 1 und 2 jeweils errechnete Aufwand ist der Nettoaufwand. Ab 1. Januar 2023 sind diese Tätigkeiten der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es wird somit die jeweils geltende Umsatzsteuer auf den Nettoaufwand aufgeschlagen.

### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg verpflichtet sich, den Zweckverband genau wie die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft verwaltungsmäßig zu betreuen und dabei die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Verwaltungsgemeinschaft regelt die Kassenversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Zweckvereinbarung.

**§ 6**

Diese Zweckvereinbarung hat Geltung bis zum 31. Dezember 2022.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine Kündigung ausspricht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 7**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (Aufsichtsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 20. Februar 1978/18. April 1978 in der Fassung der Änderung der Zweckvereinbarung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Für den Zweckverband  
laut Beschluss  
vom 22. November 2021  
Nabburg, 23. Februar 2022

Für die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
laut Beschluss  
vom 10. Februar 2022  
Nabburg, 23. Februar 2022

Zeitler  
Verbandsvorsitzender

Wilhelm  
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Gemeinde Sankt Englmar  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sankt Englmar  
vom 3. März 2022  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-49-7**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Sankt Englmar abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 2. Dezember 2021 / 24. Januar 2022 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sankt Englmar amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 3. März 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-49-6 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 3. März 2022  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Sankt Englmar**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Sankt Englmar  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Anton Piermeier

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

## **Zweckvereinbarung**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Sankt Englmar überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Sankt Englmar auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

### **§ 2**

#### **Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Sankt Englmar und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Sankt Englmar verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Sankt Englmar zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 24. Januar 2022  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sankt Englmar, den 2. Dezember 2021  
Gemeinde Sankt Englmar

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Anton Piermeier  
Erster Bürgermeister

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;  
Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG  
für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf  
hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4  
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz  
vom 23. Februar 2022  
Az.: 8744 SAD 8**

### 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 (Anlage gem. Nr. 8.1.1.3 Spalte b des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flurnummer 81/1 der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

Vorliegend sind der Rückbau und die Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 vorgesehen. Hierbei werden folgende Anlagenteile (bei sukzessivem Rückbau der bestehenden Anlagenteile) umgebaut oder erneuert/errichtet:

Bestand	wird ersetzt/erneuert durch	zusätzliche Maßnahmen geplant:
2 x CDAS-Reaktoren	Verdampfungskühler (VDK) mit Reaktionsstrecke	
1 x Frischkalksilo 150 m <sup>3</sup>	1 x Frischkalksilo 180 m <sup>3</sup>	
1 x Rezikalk-Silo 90 m <sup>3</sup>	1 x Rezikalk-Silo 30 m <sup>3</sup>	
„Rezikalk“-Rückführung	Rezikalk“-Rückführung nach vorheriger Befeuchtung mit Niederdruckdampf (zusätzliche Reaktivierung)	
Rohgasmessung nach Kessel SO <sub>2</sub> , HCl	Erneuerung Rohgasmessung nach Kessel SO <sub>2</sub> , HCl	zusätzliche Rohgasmessung Hg
		Aktivkohle-Booster zur Einbringung von bromierter Aktivkohle, Bevorratung in 2 m <sup>3</sup> -Wechselcontainer
		automatische Messeinrichtung für Hg im Reingas

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zum Baurecht, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Anlagensicherheit, zur Abfallwirtschaft sowie zur Energieeffizienz.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallverbrennung – DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung – maßgeblich.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u. a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## 3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**16. März 2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 31. März 2022**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

**Regierung der Oberpfalz, Zimmer D 215, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.**

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941 5680 1871 oder 0941 5680 1818).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 23. Februar 2022  
Regierung der Oberpfalz

Christoph Geyer  
Oberregierungsrat

# Ernährung und Landwirtschaft

## **Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 1. März 2022 Az.: ROP-B6-7361.0-1-2-1**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl S. 352), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2022 gemäß den unter Ziff. II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2022.

- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

##### II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
  1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
  2. in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 24. Februar 2022 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2022 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung der Oberpfalz an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.
- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WalzVO), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.



Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist nach Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 23. Februar 2022 davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Der Brutbeginn ist auf den Wiesenbrütergebieten im gesamten Regierungsbezirk der Oberpfalz daher bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2022 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2022 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2022 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.- IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 1. März 2022  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:  
<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1

**Anhang 1:**

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	30	633700010007
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	31	633700010006
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	32	633700010005
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	33	633700010004
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	34	633700010003
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	35	633700010002
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	36	633700010001
Amberg-Sulzbach	Etzmannshof	52	643600010000
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	53	643600020002
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	54	643600020001
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	69	663700010002
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	70	663700010001
Amberg-Sulzbach	Lauterachtal bei Adertshausen	76	673700010000
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	68	654100040000
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	72	664100010000
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	73	664300010000
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham	77	674100020000
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	78	674100030000
Cham	Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf	79	674100040000
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	80	674100050000
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissing	81	674200010000
Cham	Altwiesen westlich Raenkam	82	674200020000
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	83	674200030000
Cham	Chambtal suedlich Kammerdorf	84	674200040000
Cham	Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammuenster	85	674200050000
Cham	Janahof	86	674200060000
Cham	Brunn-Haidhaeuser-Scharlau	91	684100010000
Cham	Matzelsdorf	92	684300020000
Cham	Traidersdorf	93	684300030000
Cham	Kaitersbach	94	684300040000
Cham	Dachsenbuehl	95	684300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	74	673500010002
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	75	673500010001
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	87	683300010000
Neumarkt i.d.OPf.	ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg	88	683500010000
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	96	693400010004
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	97	693400010003
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	98	693400010001
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	112	693400010002

Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	113	673300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	114	673300040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Haigamuehle bis Troschelhammer	22	623700020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Parkstein	23	623800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhuetten	24	623800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Rotzenmuehle	25	623900060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedoestlich Sankt Quirin	26	623900070000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Hegenweiher	29	633600020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Steinfels bis Weiherhammer	37	633800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Weiherhammer bis Oberwildenaue	38	633800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Erpetshof am Weiher	39	633900010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Vohenstrauß, westlich Elm	40	633900020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Waldau	41	633900030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	42	634000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	43	634000020002
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	44	634000020001
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Richtung Kuhbuehl	45	634000040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm	46	634000060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardsrieth	47	634000080000
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe""	48	634100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Buechelberg	49	634100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	50	634100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	51	634100040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Lohhof oestlich Gaisheim	55	644000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pauenrieth	56	644000020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haarbach-Wiesen	57	644100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Teufelsstein	58	644100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe / Kreuth	59	644100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	60	644100040002
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	61	644100040001
Regensburg	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Regensburg	Pfattersal bei Moosham	99	703900010000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	100	704000050000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	101	704000060002
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	102	704000060001
Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	103	704000070000
Regensburg	Donautal bei Polder Stoecklwoerth	104	704000080000
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	105	704000090003
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	106	704000090002
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	107	704000090001
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	108	713800010002
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	109	713800010001
Regensburg	Laabertal bei Schierling	110	713800030000
Regensburg	Laabertal bei Aufhausen	111	713900020000
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	62	644100050000
Schwandorf	Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee	63	644100060000

Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern	64	644100070000
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preisshof	65	654100010000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	66	654100020000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal	67	654100030000
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	71	663900010000
Schwandorf	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Tirschenreuth	Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth	1	593900040000
Tirschenreuth	Erllohe	2	603700010000
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	3	603900010000
Tirschenreuth	Wondrebaue westlich Wondreb	4	604000010000
Tirschenreuth	Rehberg und Krebsbach westlich Maehring	5	604100010000
Tirschenreuth	Renaturierungsfische Lohbach noerdlich Maehring	6	604100020000
Tirschenreuth	Bauschuttedeponie mit Heckenstruktur und Wiese	7	604100030000
Tirschenreuth	Brachflaeche suedlich Maehring	8	604100040000
Tirschenreuth	Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth	9	613700030000
Tirschenreuth	Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen	10	613900020000
Tirschenreuth	Breitwiesen noerdlich Gumpen	11	613900030000
Tirschenreuth	Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald	12	613900060000
Tirschenreuth	Wiesen westlich und suedlich Taunateich	13	613900090000
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	14	613900130000
Tirschenreuth	Westlich Seidlersreuth	15	613900160000
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	16	613900170000
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	17	613900180000
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	18	613900190000
Tirschenreuth	Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach	19	614000040000
Tirschenreuth	Lehmwiese suedlich Baernau	20	614000050000
Tirschenreuth	Ziegelhuetten, nordoestlich Griesbach	21	614000060000
Tirschenreuth	Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl	27	624000020000
Tirschenreuth	Baernau – Altglashuetten	28	624000030000

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als Anlage 1 eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrüteregebiete im Maßstab 1 : 500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrüteregebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:  
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung\\_finweb\\_wbk.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf)

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail:  
[fisnatur@lfu.bayern.de](mailto:fisnatur@lfu.bayern.de) an den technischen Support des LfU wenden.

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Verbandsversammlung am 15. März 2022 um 10 Uhr im Hörsaal „Audimax“ der Universität Bayreuth

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Allgemeine Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost**
  - 3.1. Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzungen)  
(Referent: Geschäftsführer Hermann Seiferth)
  - 3.2. Erlass einer Entschädigungssatzung  
(Referent: Geschäftsführer Hermann Seiferth)
  - 3.3. Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
(Referent: Geschäftsführer Hermann Seiferth)
4. **Zukunft der Wasserversorgung in der Planungsregion Oberfranken-Ost**
  - 4.1. Auswirkungen des Klimas auf Ökosysteme und klimatische Anpassungsstrategien (FORKAST) – dargestellt am Beispiel Oberfranken  
(Referent: Professor Dr. Carl Beierkuhnlein, Universität Bayreuth)
  - 4.2. (Grund-)Wasser im Dauerstress – Herausforderungen aus Sicht der Wasserversorgung  
(Referent: Baudirektor Michael Belau, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 95 Wasserversorgungsanlagen, Koordinierung, Technologietransfer Wasser TTW)
  - 4.3. Entwicklung des Wasserdargebots in der Region Oberfranken-Ost – Müssen wir uns über die Versorgungssicherheit Gedanken machen?  
(Referentin: Ltd. Baudirektorin Gabriele Merz, Leiterin des Wasserwirtschaftsamtes Hof)
  - 4.4. Klimawandel und Klimaanpassung als Schwerpunkt im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)  
(Referent: Oberregierungsrat Dr. Stefan Esch, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)

Hof, 1. März 2022  
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär  
Verbandsvorsitzender

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg:  
Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“  
Bekanntmachung vom 3. März 2022  
Az. ROP-SG24-8322.2-12-1**

In seiner Sitzung am 12. April 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. Gegenstand der fünften Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Mai 2020 die normativen Vorgaben der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Service ► Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ► Regionalplanung ► Region Regensburg ► Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 11) sowie Einstellung ins Internet unter [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 3. März 2022  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.